



132 / 7

# AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL DES REGIERUNGSRATES DES KANTONS SOLOTHURN

VOM

28. Oktober 1977

Nr. 6160

Die Einwohnergemeinde Zullwil unterbreitet dem Regierungsrat den Strassen- und Baulinienplan "Hofackerweg" zur Genehmigung.

Zullwil besitzt noch keinen rechtsgültigen allgemeinen Bebauungsplan (Zonenplan). Nachdem der erste Plan von der Gemeindeversammlung abgelehnt wurde, hat die Behörde einen neuen Entwurf ausgearbeitet und bereits zur öffentlichen Auflage gebracht. Bedingt durch geplante Bauvorhaben im Gebiet "Wegacker", ist der Ausbau zweier Teilstücke des Hofackerweges erforderlich. Aus diesem Grunde musste die planliche Sicherstellung vorgezogen werden.

Die öffentliche Auflage erfolgte in der Zeit vom 25. Juni bis 24. Juli 1976. Während der gesetzlichen Frist wurden vier Einsprachen eingereicht, die wie folgt behandelt wurden:

1. Der Gemeinderat hat an der Sitzung vom 20. September 1976 der Einsprache von Herrn Waldner Hermann entsprochen.
2. Die Einsprache des Justin Brunner und Kinder wurde vom Gemeinderat an der Sitzung vom 23. August 1976 teilweise gutgeheissen und teilweise abgelehnt. Ein Weiterzug an die Gemeindeversammlung erfolgte nicht.
3. Der Gemeinderat hat die Einsprache des Herrn Arthur Ankli und Geschwister an der Sitzung vom 23. August 1976 abgelehnt. Ein Weiterzug der Beschwerde an die Gemeindeversammlung erfolgte erst nach Ablauf der gesetzlichen Beschwerdefrist. Aufgrund dieser Sachlage wurde diese Beschwerde der Gemeindeversammlung zu Recht nicht zum Entscheid vorgelegt.
4. Die eingereichte Einsprache von Herrn Bruno Häner-Hänggi wurde

vom Gemeinderat an der Sitzung vom 23. August 1976 abgelehnt. ..  
Fristgerecht erfolgte die Beschwerde an die Gemeindeversammlung.  
Diese hat am 19. November 1976 die Beschwerde mit zwölf zu  
acht Stimmen abgelehnt. Ein Weiterzug der Beschwerde an den  
Regierungsrat erfolgte nicht.

Formell wurde das Verfahren richtig durchgeführt.

Materiell sind keine Bemerkungen anzubringen.

Es wird

beschlossen:

1. Der Strassen- und Baulinienplan "Hofackerweg" der Einwohnergemeinde Zullwil wird genehmigt.
2. Die Gemeinde Zullwil wird verhalten, dem Amt für Raumplanung bis zum 30. November 1977 noch zwei Pläne, mit dem Genehmigungsvermerk der Gemeinde versehen, zuzustellen.
3. Bestehende Pläne verlieren ihre Rechtskraft soweit sie mit dem vorliegenden in Widerspruch stehen.

Genehmigungsgebühr: Fr. 200.--

Publikationskosten: Fr. 18.-- (Staatskanzlei Nr. 996 ) KK  
Fr. 218.--

=====

Der Staatsschreiber:

Dr. Max Gygis

Ausfertigungen Seite 3

Bau-Departement (2) Gr

Kant. Hochbauamt (2)

Kant. Tiefbauamt (2)

Amt für Wasserwirtschaft (2)

Rechtsdienst des Bau-Departementes

Amt für Raumplanung (3), mit Akten und 1 gen. Plan

Kreisbauamt III, 4143 Dornach

Amtschreiberei Thierstein, 4226 Breitenbach, mit 1 gen. Plan  
(folgt später)

Kant. Finanzverwaltung (2)

Sekretariat der Katasterschatzung (2)

Ammannamt der EG, 4249 Zullwil

Baukommission der EG, 4249 Zullwil, mit 1 gen. Plan (folgt später)

Ingenieurbüro Rudolf Schmidlin, Röschenzstr. 42, 4242 Laufen

Amtsblatt Publikation: Der Strassen- und Baulinienplan  
"Hofackerweg" der Einwohnergemeinde  
Zullwil wird genehmigt.

